

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

81. Anon. 1908. "Zentralauskunftsstelle für Auswanderer." [Central Information Bureau for Emigrants]. *Deutsche Kolonialzeitung* 25, n° 29, p. 518.

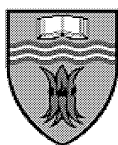
Statistics of the German emigration office for the second quarter 1908, total inquiries 4023, for Samoa 81, for German New Guinea 47, for Carolines etc 40.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft, der South African Territories Ltd. gewidmet. Herr Graf Baudissin wird das Gewünschte in diesem Kapitel vorfinden. Die Abhandlung erscheint demnächst als Flugschrift des Alldeutschen Verbandes. Der Abdruck erfolgt teilweise, oder auch vielleicht vollständig, in den „Alldeutschen Blättern“; er hat bereits in der am 10. Juli erschienenen Nr. 28 begonnen.

Konrad Fischer.¹⁾

Rundschau.

Allgemeines.

Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Eine Verfügung des Reichskanzlers vom 8. Mai 1908 ändert verschiedene Vorschriften der Verfügung betreffend der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 ab. Durch die neuen Bestimmungen werden die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten für befugt erklärt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehörender Geschäfte, die ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten von solchen Geschäften, geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen durch schriftliche Verfügung zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die Ernennung von Beisitzern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Außerdem sollen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten befugt sein, im Falle der Behinderung eines von ihnen zugelassenen Rechtsanwalts diesem einen Vertreter zu bestellen. Ein neu eingeschalteter Paragraph (3a) regelt das Notariatswesen. Danach erfolgt die Ernennung der Notare widerruflich für ein bestimmtes Schutzgebiet unter Anweisung eines Amtsführers für dieses. Die Dienstaufsicht über die Notare wird im Schutzgebiet von Togo durch den Gouverneur, in den übrigen Kolonien durch den Oberrichter geführt. Ein Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ueber die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, hat er Verschwiegenheit zu beobachten. Der Reichskanzler kann einem Notar für die Dauer einer Krankheit, sowie einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Behinderung einen Vertreter bestellen.

Zentralauskunftsstelle für Auswanderer.

Die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer hat im zweiten Vierteljahr 1908 (1. April bis 30. Juni) in 236 Fällen Auskunft an Auswanderungslustige erteilt, und zwar in 1652 Fällen schriftliche und in 714 Fällen mündliche.

Beantwortet wurden insgesamt 4023 Anfragen über die verschiedenen Auswanderungsgebiete. Davon bezogen sich 2780 auf die deutschen Kolonien, und zwar auf Deutsch-Südwestafrika 898, Deutsch-Ostafrika 645, Kamerun 192, Togo 174, Samoa 81, Deutsch-Neuguinea 47, die Karolinen, Palau und Marianen 40, Kiautschou 33 usw.

Unter den fremden Auswanderungsgebieten steht Argentinien mit 277 Anfragen an der Spitze; dann folgen Südbrafilien mit 225, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 92, Chile mit 83, Kanada mit 66, Bolivien mit 63, Paraguay mit 53, Brasilien im allgemeinen mit 48, Uruguay mit 43, Nord- und Mittelbrasilien mit 37, Mexiko mit 23, Britisch-Südafrika mit 20, China mit 16, Neu-Seeland mit 13, Peru mit 12, Neu-Südwest mit 9, Klein-Asien mit 7. Der Rest verteilt sich auf Costarica, Cuba, Ecuador, Guatemala, Haiti, Nicaragua, Venezuela, Ponduras, Aethiopien, Algier, den Kongostaat, Britisch-Ostafrika, Dahome, Rhodesien, Sansibar, Französisch-Westafrika, Indien, Japan, Persien, die Philippinen, Siam, Sibirien, Tongking, die Fiji-Inseln, England, Rußland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Norwegen, Rumänien, Spanien, Italien, die Schweiz usw.

Es gibt somit kaum ein Gebiet der Erde, über das nicht Anfragen eingelaufen und beantwortet wären.

Von den 1504 Anfragenden, die ihr Alter angaben, waren 176 weniger als 20 Jahre, 961 zwischen 20 und 30, 250 zwischen 30 und 40, 87 zwischen 40 und 50, und 30 über 50 Jahre alt, und von

¹⁾ Wir schließen hiermit die Erörterung endgültig. Die Schriftleitung.

den 1638 Fragestellern, die Angaben über ihren Personenstand machten, waren 1142 ledig, 475 verheiratet und 21 verwitwet.

Nach dem Berufe waren unter den Anfragenden am stärksten die Kaufleute, Handwerker und Landwirte vertreten.

Bemerkenswert ist, daß sich von den Anfragenden nur 200 als mittellos bezeichneten, während über 900 zum Teil recht erhebliche Summen ihr eigen nannten. So verfügten z. B. 27 über 10000 M., 21 über 15000 M., 28 über 20000 M., 9 über 40000 M., 7 über 50000 M., 6 über 60000 M usw. bis zu 500000 M. hinauf.

Von den Anfragen kamen aus Preußen 1414 und, zwar aus Brandenburg mit Berlin 680, aus der Rheinprovinz 144, Sachsen 91, Hessen-Nassau 91, Schlesien 82, Hannover 64, Westfalen 52, Schleswig-Holstein 51, Ostpreußen 47, Pommern 39, Westpreußen 38 und Polen 34.

An der Spitze der übrigen Bundesstaaten steht das Königreich Sachsen mit 194; es folgen Bayern mit 155, Baden mit 80, Hamburg mit 75, Württemberg mit 53, Hessen mit 34, Oldenburg mit 22, Bremen mit 17, Braunschweig mit 15, Mecklenburg-Schwerin mit 12 usw.

Aus den deutschen Kolonien kamen 13 Anfragen, aus dem Auslande 207, davon 86 aus Rußland, 69 aus Oesterreich-Ungarn, 10 aus der Schweiz, je 3 aus England und Frankreich usw.

Deutschland und der Kongostaat.

Ueber die Beziehungen Deutschlands zum unabhängigen Kongostaat äußert sich, wie wir der „Belgischen Zeitung“ entnehmen, der „Matin d'Anvers“, das Organ der Antwerpener Großkaufmannschaft, folgendermaßen: „Belgien würdigt die Haltung Deutschlands, die sich stets durch Loyalität auszeichnete, ihrem ganzen Wert nach. Deutschland trachtet nicht nach fremdem Gut, und bei seinem hohen Bewußtsein von den Rechten der Völker ist es ihm unmöglich, das Recht des Stärkeren anzurufen. England dagegen blickt nach den Worten des amerikanischen Senators Harrison mit scheelen Augen auf den belgischen Kongo, der es an der Durchführung seiner Eisenbahn vom Kap nach Kairo behindert. Es möchte den Kongostaat weglegen, wie es Transvaal und den Oranjestaat hinweggefegt hat, und um zu diesem Ziel zu gelangen, hat es jenen Verleumdungsfeldzug ins Werk gesetzt, in dem die Belgier als räuberische und grausame Kolonisatoren hingestellt werden. Weil England bei den Signatarmächten der Berliner Akte gescheitert ist, hat es sich diesmal direkt an Belgien gewandt. Wir müssen darauf gefaßt sein, daß es von allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen wird, um uns an einer nutzbringenden Tätigkeit am Kongo zu hindern und uns zum Verzicht auf die Kolonie zu veranlassen. Wenn es uns aber durch seine egoistische Politik allzuviel Beschwerden bereitet, so werden wir wahrscheinlich die Initiative ergreifen und den Staaten, die den belgischen Kongo aus der Laufe gehoben haben, die Frage vorlegen, ob wir die Berliner Akte verletzt haben oder nicht. An diesem Tage wird mit der mächtigen Hilfe Deutschlands, auf das wir im Bewußtsein der Gerechtigkeit unserer Sache unsere Hoffnung setzen, das gute Recht den Sieg davontragen gegenüber einem Feldzuge, dessen unfaubere Absichten sich nur zu deutlich verraten.“

Aus unseren Kolonien.

Togo.

Festlegung der deutsch-französischen Grenze.

Die Grenze der Togokolonie gegen Dahome ist durch ein zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1897 abgeschlossenes Grenzabkommen festgelegt, das den Meridian der Insel Bahol als Ostgrenze unserer Kolonie astronomisch festlegt und die Grenze nach dem Innern im allgemeinen nach weiteren geographischen Gesichtspunkten festsetzt. Sie verläuft nach Norden bis zur Mitte der Lagune, folgt dann der Mittellinie bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Talweg des Mono und diesem Talwege selbst bis zum siebenten Grad nördlicher Breite. Nördlich davon sind, um Streitigkeiten zu vermeiden, mehrere Orte in bezug auf ihre politische Zugehörigkeit zu den beiden Vertragschließenden bestimmt.

Die dringende erforderliche örtliche Festlegung der Grenze in allen ihren Teilen soll jetzt bewirkt werden. Die deutsche Abteilung der deutsch-französischen Grenzregulierungs-Kommission hat unter Führung des Hauptmanns Freiherrn von Seefried, der bereits der französisch-deutschen Kommission wegen Regulierung der Ostgrenze Kameruns als Mitglied angehörte, die Ausreise angetreten. Die Dauer der Arbeiten der Kommission wird auf acht Monate veranschlagt.